Recherchieren unter juris | Das Rechtsportal

Beitrag

Autor: Klaus Bacher **Dokumenttyp:** Aufsatz

Quelle:

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Fundstelle: MDR 2014, 1053-1055

Zitiervor- Bacher, MDR 2014, 1053-1055

schlag:

Elektronischer Rechtsverkehr in der Anwaltskanzlei

RiBGH Dr. Klaus Bacher

Das Ende 2013 verkündete Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, dessen Regelungen zeitlich gestaffelt in Kraft treten werden, statuiert für Rechtsanwälte ab 1.1.2022 bundesweit die Pflicht, Schriftsätze bei Gericht ausschließlich auf elektronischem Weg einzureichen. Die erste für die Praxis bedeutsame Stufe, die die zwingende Einrichtung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer durch die Bundesrechtsanwaltskammer umfasst, wird bereits am 1.1.2016 in Kraft treten. Die Grundzüge der Neuregelung wurden im letzten Heft (MDR 2014, 998) vorgestellt.

Die neuen Vorschriften werden nicht nur die Kommunikationswege zwischen Anwälten und Gerichten grundlegend verändern. Sie werden notwendigerweise auch Auswirkungen auf die interne Organisation jeder Anwaltspraxis haben. Einige dabei zu berücksichtigende Gesichtspunkte werden im Folgenden dargestellt.

1. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (§ 31a BRAO)

Ab 1.1.2016 muss die Bundesrechtsanwaltskammer nach dem neu eingefügten § 31a BRAO für jeden zugelassenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach führen.

a) Erreichbarkeit

Um die Einrichtung dieses Postfachs braucht sich der Anwalt theoretisch nicht zu kümmern. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist von Gesetzes wegen zu Bereitstellung und Betrieb desselben verpflichtet. Die dafür erforderlichen Kosten werden voraussichtlich durch eine Umlage auf die Mitgliedskammern und damit letztlich auf die einzelnen Anwälte umgelegt.

Der Anwalt darf das für ihn eingerichtete Postfach indes nicht ignorieren. Alle Gerichte können es schon ab dem Jahr 2016 für elektronische Zustellungen nach § 174 Abs. 3 ZPO und den entsprechenden Vorschriften der anderen Verfahrensordnungen einsetzen. Solche Zustellungen werden zwar weiterhin gegen Empfangsbekenntnis erfolgen, also nur bei aktiver Mitwirkung des Anwalts möglich sein. Zu dieser Mitwirkung ist der Anwalt aber schon nach § 14 BORA verpflichtet. Er muss seine Kanzlei also spätestens zum 1.1.2016 so einrichten, dass er auf das besondere elektronische Postfach zugreifen und dort eingegangene Nachrichten entgegennehmen kann.

Das Empfangsbekenntnis kann während eines Übergangzeitraums von zwei Jahren auch auf anderem Wege – also mit normaler Post oder per Telefax zurückgesandt – werden. Ab dem 1.1.2018 muss es gem. § 174 Abs. 4 ZPO n.F. im Falle einer elektronischen Zustellung zwingend auf elektronischem Wege übermittelt werden, und zwar in strukturierter maschinenlesbarer Form auf der Grundlage eines vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellten strukturierten Datensatzes. Spätestens von diesem Zeitpunkt an muss die technische Ausrüstung der Anwaltskanzlei mithin geeignet sein, den vom Gericht

zur Verfügung gestellten Datensatz zu lesen, um die Zustellungsdaten zu ergänzen und über das besondere elektronische Anwaltspostfach an das Gericht zurückzusenden.

b) Zugangssicherung

Das besondere elektronische Anwaltspostfach muss gem. § 31a Abs. 2 Satz 1 BRAO technisch so ausgestaltet sein, dass der Zugang nur mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Als geeignete Sicherungsmittel kommen z.B. eine Chipkarte und ein dazu gehörender persönlicher Geheimcode (PIN) in Betracht.

Die Chipkarte nebst PIN sowie ein geeignetes Lesegerät werden voraussichtlich gegen Entgelt von der Bundesrechtsanwaltskammer oder einem von dieser betrauten Dienstleister zur Verfügung gestellt. Das Lesegerät muss in die vorhandene Infrastruktur integriert werden, was vor allem bei älteren Computern und bei Geräten, auf denen nicht Microsoft Windows als Betriebssystem eingesetzt ist, Schwierigkeiten bereiten kann.

c) Zugangsberechtigung

Neben diesen technischen Voraussetzungen müssen auch einige organisatorische Voraussetzungen geschaffen werden, um einen zuverlässigen und reibungsfreien Umgang mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach zu gewährleisten.

Nach § 31a Abs. 2 Satz 2 BRAO können unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Rechtsanwälte und für andere Personen eingerichtet werden. Dies kann z.B. dafür genutzt werden, den mit der Entgegennahme und Verteilung der Post betrauten Kanzleimitarbeitern

- 1053 -Bacher, MDR 2014, 1053-1055

- 1054 -

lesenden Zugriff auf das besondere elektronische Anwaltspostfach einzuräumen. Diese Mitarbeiter können dann alle im Postfach eingehenden Dokumente abrufen, sichten und zusammen mit dem zur Unterschrift vorbereiteten Empfangsbekenntnis an den Anwalt weiterleiten. In Kanzleien mit mehreren Anwälten kann auf diese Weise der Posteingang bei einer Person konzentriert werden, obwohl nach § 31a BRAO grundsätzlich jedem Kanzleimitglied ein eigenes Postfach zugeordnet ist. ¹

Ob Kanzleimitarbeitern darüber hinaus die Berechtigung eingeräumt wird, aus dem besondere elektronischen Anwaltspostfach heraus Dokumente an ein Gericht zu versenden, hängt von der Art und Weise ab, in der das Dokument mit der nach § 130a ZPO grundsätzlich erforderlichen elektronischen Signatur versehen wird. Vgl. dazu unten unter 2 b.

2. Elektronische Dokumente

Das besondere elektronische Anwaltspostfach kann von Beginn an auch dafür eingesetzt werden, Schriftsätze auf elektronischem Weg an die Gerichte zu versenden.

Zunächst wird diese Möglichkeit nur bei denjenigen Gerichten bestehen, die auf der Grundlage landesrechtlicher Verordnungen bereits am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Mit Inkrafttreten der
neuen Fassung von § 130a ZPO werden grundsätzlich alle Gerichte auf diesem Weg erreichbar sein.
Dies wird ie nach Bundesland frühestens am 1.1.2018 und spätestens am 1.1.2020 der Fall sein.

Spätestens am 1.1.2022 wird die elektronische Einreichung nach dem neu eingefügten § 130d ZPO der einzige Kommunikationsweg sein, den ein Anwalt für die Korrespondenz mit dem Gericht nutzen darf. Länder, die den elektronischen Rechtsverkehr nach § 130a ZPO n.F. schon in den Jahren 2018 oder 2019 eingeführt haben, können den Zeitpunkt, zu dem diese Nutzungspflicht in Kraft tritt, um zwei Jahre bzw. um ein Jahr vorverlegen. Es ist mithin nicht auszuschließen, dass zumindest bei einem Teil der deutschen Gerichte schon ab 1.1.2020 nur noch elektronische Dokumente eingereicht werden dürfen.

a) Erzeugung

Spätestens mit Inkrafttreten der Nutzungspflicht muss jede Anwaltskanzlei in der Lage sein, Schriftsätze, Anlagen und sonstige Dokumente, die bei Gericht eingereicht werden sollen, in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Soweit es um Dokumente geht, die in der Anwaltskanzlei selbst entstehen, dürfte dies in den meisten Fällen keinen allzu großen Umstellungsbedarf mit sich bringen. Wenn die Schriftsätze ohnehin mit elektronischen Textverarbeitungsprogrammen erstellt werden, ist lediglich darauf zu achten, dass ein Dateiformat gewählt wird, das den gerichtlichen Vorgaben entspricht. Aus Gründen der Sicherheit und Zweckmäßigkeit ist es in der Regel allerdings empfehlenswert, Textdokumente nicht im Originalformat (also z.B. als .docx-Datei) einzureichen, sondern vor dem Versand in ein pdf-Dokument umzuwandeln.² Die dafür erforderlichen Funktionen stehen in modernen Textverarbeitungsprogrammen zur Verfügung und können in älteren Programmen mit geringem Aufwand nachgerüstet werden.

Soweit es um Dokumente geht, die vom Mandanten stammen, insbesondere also die zusammen mit einem Schriftsatz einzureichenden Anlagen, wird sich häufig die Aufgabe stellen, diese in eine elektronische Fassung umzuwandeln. Auch dafür bieten sich pdf-Dokumente als Format der Wahl an. Sie können von modernen Kopiergeräten erstellt und im lokalen Netz abgelegt werden. Für das Einscannen fällt in der Regel allenfalls geringer Zusatzaufwand an, weil die Unterlagen für eine Einreichung auf Papier ohnehin kopiert werden müssten – nicht selten sogar mehrfach. Wird beim ersten Kopiervorgang anstelle einer Papierkopie ein pdf-Dokument erzeugt, eröffnet dies sogar die Möglichkeit, später bei Bedarf zusätzliche Papierexemplare erstellen zu können, ohne erneut auf das Original zurückzugreifen. 3

Damit dies reibungslos funktioniert, genügt es nicht, ein digitales Kopiergerät anzuschaffen und in Betrieb zu nehmen. Das Gerät muss vielmehr in ein vorhandenes oder einzurichtendes Computernetzwerk integriert werden. Ferner muss ein zentraler Datenspeicher zur Verfügung stehen, in dem die eingescannten pdf-Dokumente abgelegt und für die weitere Verarbeitung vorgehalten werden können. Um eine spätere Nutzung der Dokumente zu erleichtern, empfiehlt sich darüber hinaus ein Dokumentenablagesystem, das auch bei umfangreicherem Bestand ein schnelles Wiederfinden ermöglicht. Hierzu können die Dokumente z.B. nach Mandaten und nach Datum geordnet abgelegt oder in die zur Mandatbearbeitung genutzte Kanzleisoftware übernommen werden.

b) Signatur und Versand

Der Versand elektronischer Dokumente an das Gericht ist häufig an bestimmte Fristen gebunden. Schon deshalb bedarf seine Organisation – ebenso wie die Organisation des konventionellen Postversands – besonderer Sorgfalt, damit Haftungsfälle vermieden werden.⁴

In diesem Zusammenhang steht es dem Anwalt weitgehend frei, in welchem Umfang er sich in die elektronische Vorgangsbearbeitung einbinden lassen will. Wenn alle benötigten Unterlagen als elektronisches Dokument vorliegen, ist es theoretisch möglich, die Akten ausschließlich elektronisch zu führen und auch den Umlauf der Akten innerhalb der Kanzlei – abgesehen vom Weg zwischen Posteingang und Scan- oder Kopiergerät – nur noch über Datenleitung abzuwickeln. Dazu besteht indes auch nach Inkrafttreten des Nutzungszwangs keine Verpflichtung.⁵

§ 130a ZPO setzt der organisatorischen Gestaltungsfreiheit nur in einer Beziehung eine Grenze: Die elektronische Authentisierung eines einzureichenden Dokuments muss zwingend durch den Anwalt erfolgen. Nach der zurzeit noch geltenden Fassung von § 130a ZPO muss der Anwalt das Dokument zu diesem Zweck mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Dazu benötigt der Anwalt eine Chipkarte nebst PIN und Lesegerät sowie eine Software, die solche Signaturen erzeugen kann.

Nach der neuen Fassung von § 130a ZPO , die wie bereits dargelegt je nach Bundesland am 1.1.2018, am 1.1.2019 oder am 1.1.2020 in Kraft treten wird, genügt die Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg, also z.B. der Versand aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach heraus. In diesem Fall muss der Versand aber durch den Anwalt persönlich erfolgen. Die für den Zugriff auf das besondere elektronische Anwaltspostfach erforderliche Chipkarte nebst PIN muss dann zwingend dem Anwalt zugeteilt werden. Bei dieser Ausgestaltung ist es mithin ausgeschlossen, Kanzleimitarbeitern die technische Berechtigung zum Versand von Dokumenten

Bacher, MDR 2014, 1053-1055

- 1055 -

aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach zu erteilen.

Im Ergebnis ist der Versand aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach für den Anwalt mit demselben zeitlichen und organisatorischen Aufwand verbunden wie die Erstellung einer qualifizierten Signatur In beiden Szenarien kommt der Anwalt nicht umhin, den einzureichenden Schrifsatz mit seiner persönlichen Chipkarte und PIN zu authentisieren. Eine vollständige Delegation dieser Aufgaben auf nichtanwaltliche Kanzleimitarbeiter ist von Gesetzes wegen nicht möglich. Ein Verstoß gegen diese Vorgaben ist mit unabsehbaren Haftungsrisiken verbunden. Wenn der Anwalt alle mit Signatur und Versand zusammenhängenden Aufgaben selbst übernimmt, steigt andererseits das Risiko, dass im Falle eines Versehens keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann, weil der Mandant gem. § 85 Abs. 2 ZPO für ein Verschulden seines Prozessbevollmächtigten einzustehen hat.

Vor diesem Hintergrund sollte der Anwalt bestrebt sein, nur den nach § 130a ZPO unabdingbaren Authentifizierungsvorgang selbst vorzunehmen und alle übrigen organisatorischen Aufgaben, insbesondere den Versand, an sorgfältig ausgewählte, angeleitete und überwachte Kanzleimitarbeiter zu delegieren. Dies kann z.B. dadurch erreicht werden, dass zur Authentifizierung nicht eine sog. Container-Signatur oder das besondere elektronische Anwaltspostfach genutzt wird, sondern eine separate, am Dokument selbst (also an der pdf- oder docx-Datei, die den einzureichenden Schriftsatz enthält) angebrachte

Datei-Signatur. Der Versand dieses Dokuments nebst den dazu gehörenden Anlagen kann durch einen nichtanwaltlichen Mitarbeiter erfolgen, dem bei dieser Ausgestaltung auch die technische Berechtigung eingeräumt werden kann, aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach heraus Dokumente an das Gericht zu übersenden. Die bei diesem Versandweg eingesetzte Container-Signatur stellt dann eine zusätzliche Sicherung dar, von deren Gültigkeit die Wirksamkeit der Einreichung nicht abhängt.

3. Ausblick

Die im Gesetz vorgesehenen Daten für das Inkrafttreten der neuen Regelungen liegen in vermeintlich ferner Zukunft. Dies sollte indes nicht dazu verleiten, die weitere Entwicklung bis zum Jahr 2022 abzuwarten und darauf zu hoffen, bis dahin werde sich alles von selbst regeln oder im Sande verlaufen. Die Übergangsfristen bieten die Möglichkeit, sich Schritt für Schritt mit der neuen Technik vertraut zu machen. Diese Möglichkeit sollte wo immer es geht genutzt werden.

Ein Weg dazu könnte darin liegen, das besondere elektronische Anwaltspostfach schon vom Jahr 2016 an in den Kanzleialltag einzubeziehen und möglichst viele Übermittlungsvorgänge auf diesem Weg abzuwickeln. Dies eröffnet die Chance, dass sich ein zunächst noch unvertrauter und mit der einen oder anderen Anfangsschwierigkeit verbundener Kommunikationsweg im Lauf der Jahre zu einem vertrauten Hilfsmittel entwickelt, das aus dem Kanzleialltag ebenso wenig fortzudenken ist wie nach heutigem Stand Telefon und Telefax.

Fußnoten

- *) Der Autor ist Richter am BGH und Autor des Kapitels zum elektronischen Rechtsverkehr in *Vorwerk*, Das Prozessformularbuch, dessen 10. Auflage demnächst erscheinen wird.
- 1) Dazu Volk, AnwBl. 2013, 593 (595).
- 2) Ebenso z.B. Wanner-Laufer/Köbler, AnwBl. 2013, 101 (104).
- 3) Ebenso Wanner-Laufer/Köbler, AnwBl. 2013, 101 (104).
- 4) Zu den diesbezüglichen Anforderungen vgl. auch Verf., in: *Vorwerk*, Prozessformularbuch, 10. Aufl., Kap. 28 Rz. 107 ff.
- 5) Eingehend zu diesem Aspekt Volk, AnwBl. 2013, 593 f.
- 6) Zu den Vorteilen einer Richtigkeitskontrolle durch Setzen einer qualifizierten elektronischen Signatur vgl. *Volk*, AnwBl. 2013, 593 f.

© Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln